

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „PSG Stall Pelz“ nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in St. Augustin.

## **§ 2 Zweck**

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und des Tierschutzes, sowie die Jugendförderung.

(2)

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Zusammenhang mit Reiten, Fahren und Voltigieren.
- Die Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens von Personen mit speziellen Bedürfnissen
- Die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
- Die Schaffung eines breit gefächerten Angebots des Breiten-, und Leistungssportes in allen reitsportlichen Disziplinen
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme des Sports und des Tierschutzes
- Die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen und im Kreisverband
- Die Förderung des Reitens in der Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports
- Die Unterstützung von Bemühungen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft sowie zur Verhütung von Schäden
- Die Mitwirkung bei Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdehaltung im Gemeindegebiet

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie selbstwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder können Personen, Körperschaften und Unternehmen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden.

(2)

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Sport oder für den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4)

Der Austritt kann nur unter Einhalten einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5)

Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Weitere Gründe sind unsportliches und unehrenhaftes Verhalten sowie Straftaten. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben.

(6)

Ein Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger schriftlicher Anordnung der Ausschließung, unter der in der Beitragsordnung vorgesehenen Friststellung per Einschreiben zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere: die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen. Den Pferden ist ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung sind zu wahren. Die Pferde sind vor vermeidbaren Schmerzen zu schützen und nicht zu misshandeln.

(2)

Die Mitglieder sollen die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich unterstützen, d.h. insbesondere: sich vorbildlich in Natur und Landschaft verhalten, die reitrechtlichen Regeln befolgen und möglichst zum Schutz, zur Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft beizutragen.

(3)

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Bezüglich etwaiger Verstöße wird insbesondere auf § 920 und § 921 der PLO hingewiesen.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

(1)

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung, die jeweils bei anstehender Veränderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss

(2)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung (MV)

## (2) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter 1. Vorsitzender)
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Presse- und Informationswart
- f) Sport-, und Jugendwart, der von den Jugendlichen zu bestätigen ist
- g) Schriftführer
- h) Beauftragte(r) für Breitensport

## (2)

Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grund vor Ende der Wahlperiode abberufen werden.

## (3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter und den Geschäftsführer vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## (4)

Auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der MV kann eine geheime Wahl erfolgen.

## (5)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtszeit.

## **§ 7 Beirat**

### (1)

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes, sowie zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben wird aus der Mitte des MV ein Beirat gewählt, der vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden kann. Der Beirat kann je nach Vereinsgröße und Arbeitsanfall erweitert oder verkleinert werden.

### (2)

Der Beirat ist berechtigt, an der Sitzung des Vorstandes beratend teilzunehmen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### (1)

Die MV ist oberstes Vereinsorgan. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.

### (2)

Die Mitgliederversammlung kann ein Verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten wählen, der die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Beiratsmitglied hat.

### (3)

Alljährlich und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres findet eine ordentliche MV statt.

Diese MV hat

1. Den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegenzunehmen
2. Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
3. Die Kassenprüfer neu zu wählen
4. Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu verabschieden
5. Die Wahl des Vorstandes zu beschließen

(4)

Die MV bestellt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen und zu prüfen. Vor jeder ordentlichen MV ein eine besondere Prüfung durchzuführen, über deren Ergebnis der MV zu berichten ist

(5)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einzuberufen.

(6)

Sie ist unverzüglich einzuberufen und hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

(7) Zu jeder MV lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt per Textform. Anträge zur MV müssen spätestens 2 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

(8)

Initiativanträge können während der MV von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sofern hierdurch Fragen von erheblicher Bedeutung für den Verein berührt werden, kann der Vorstand eine Beschlussfassung bis zur nächsten MV hinausschieben

(9)

Die MV wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall – von dessen Stellvertreter geleitet. Über jede MV ist eine vom Leiter der MV und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift vorzulegen, die von der nächsten MV zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss im Ergebnis alle gefassten Beschlüsse enthalten.

(10)

Jede ordnungsmäßig einberufende MV ist beschlussfähig. Sie beschließt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auslösung des Vereins handelt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(11)

Der Verein kann gemäß § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Mittelverwaltung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sondern nur den Ersatz notwendiger, im Vereinsinteresse vorgenommener Auslagen, die der Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt St. Augustin, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und entsprechender Fachverbände.

## **§ 12 Vereinsjugend**

(1)

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich auf Grund ihrer Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung selbst.

(2)

Organe der Vereinsjugend sind

- a) Der Vereinsjugendtag
- b) Der Vereinsjugendausschuss bestehend aus dem Jugendwart, sowie einem jugendlichen Vertreter

(3)

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und dem Vorstand des Vereins.

(4)

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendarbeit zufließenden Mittel

(5)

Die Vereinsjugend wird von dem aufgrund der Jugendordnung gewählten Vertreter (Jugendwart) mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

### **§ 13 Kinder und Jugendliche**

Kindern und Jugendlichen mit speziellen Bedürfnissen, auch außerhalb des Vereins, wird durch die Vereinsmitglieder ein Tag im Jahr besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Aufmerksamkeitsarbeit kann sich durch tatsächliche Angebote in physischer Tätigkeit mit Pferden, oder durch Spendenaktionen zu Gute kranker oder behinderter, sowie notleidender Kinder auszeichnen.

### **§ 14 Zahlungsweise**

Die Beiträge sind von allen Mitgliedern bis zum 31.03 des Kalenderjahres zu zahlen.

Es darf nur 1/3 Jahr Zahlungsrückstand entstehen.

Das Lastschriftverfahren ist Pflicht.

Bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgt Ausschluss.

Wird der schriftliche Nachweis (Studenten-, bzw. Schülerschein) zur Berechtigung der Beitragsermäßigung nicht bis spätestens 31.01. eines Kalenderjahres vorgelegt, behält sich der Vorstand den Einzug des vollen Beitrages vor.

1. Vorsitzende Nicole Möller

Jugend-, und Sportwartin Pia Herting

*Unterschrift*

*Unterschrift*

2. Vorsitzender Daniel Schmitz

Pressewartin Helga Herting

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Geschäftsführerin Julia Sieberz

Schriftführerin Tessa Steimel

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Kassenwartin Katharina Riede

Breitensportbeauftragte Stefanie Natrop

*Unterschrift*

*Unterschrift*